

# Die Gründung

## Neubeginn nach dem Zweiten Weltkrieg und die Gründung des Landkreistags 1956

### „... nicht um eine Kampforganisation gegen die Regierung“

Mit dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ im Frühjahr 1945 und dem Einmarsch amerikanischer und französischer Armeen im Südwesten Deutschlands wurden die bisherigen Länder Baden und Württemberg politisch und wirtschaftlich zerrissen. In der amerikanischen Besatzungszone wurden durch eine Proklamation der Militärregierung vom 19. September 1945 19 nordwürttembergische Land- und drei Stadtkreise mit neun nordbadischen Land- und vier Stadtkreisen zum neuen Land Württemberg-Baden zusammengeschlossen. Die französische Besatzungsmacht vereinigte im Oktober 1945 15 südwürttembergische Kreise zusammen mit den beiden Kreisen des bis 1945 preußischen Regierungsbezirks Sigmaringen zum Land Württemberg-Hohenzollern, während die ebenfalls in der französischen Besatzungszone liegenden 18 südbadischen Kreise das nunmehr vom ehemaligen nördlichen Landesteil abgeschnittene Land Baden (Südbaden) bildeten.

Somit gab es nach 1945 zunächst drei Länder im deutschen Südwesten, in denen die Landkreise nach den jeweiligen Vorstellungen der Besatzungsmächte mit unterschiedlichen Kreisverfassungen ausgestattet wurden. Die am 7. März 1946

für Württemberg-Baden erlassene Kreisordnung, ein Werk der von der amerikanischen Militärregierung eingesetzten Landesregierung, entsprach den amerikanischen Vorstellungen von einer durchgreifenden Demokratisierung der Verwaltung und rückte den Gedanken der Selbstverwaltung in den Vordergrund. Ein entscheidender Punkt war, dass in Württemberg-Baden den Landkreisen als Selbstverwaltungskörperschaften auch die Aufgaben der Staatsverwaltung übertragen wurden und sich der bislang staatliche Landrat zum Kommunalbeamten wandelte, den der durch Volkswahl gebildete Kreistag ohne Mitwirkung des Staates wählte. In Württemberg-Hohenzollern und Baden blieb der Landrat dagegen aus dem zentralistischen Selbstverständnis der fran-



*Landrat Dr. Astfäller, Kreis Villingen (2. v. l.), beim Spatenstich der Berufsschule in St. Georgen 1952.*



zösischen Besatzungsmacht heraus Staatsbeamter. Während in Württemberg-Hohenzollern die Kreisordnung vom 22. Dezember 1948 vor der Ernennung des Landrats durch den Staatspräsidenten eine Anhörung des Kreistags vorsah, erfolgte die Ernennung des Landrats in Baden durch den Staatspräsidenten ohne Mitwirkung eines Selbstverwaltungsorgans. Staatliche und kommunale Zuständigkeiten waren hier streng getrennt. Diese unterschiedlichen Regelungen führten nach Errichtung des Südweststaats 1952 zu lebhaften Diskussionen nicht nur bei der Schaffung einer einheitlichen Kreisordnung, sondern auch bei den Bemühungen zur Bildung einer einheitlichen Interessenvertretung aller baden-württembergischen Landkreise.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit waren die von den Militärkommandeuren mit neuen Oberbürgermeistern und Landräten besetzten Stadt- und Landkreise die ersten Instanzen, die nach dem Zusammenbruch der Staatsorganisation wieder funktionsfähig waren. Dabei nahmen die Landräte angesichts einer gewaltigen Aufgabenbündelung auf der Kreisebene eine herausragende Stellung ein. Die Landräte leiteten nicht nur die eigentliche Kreisverwaltung. Ihnen unterstanden in gleicher Weise Landes- wie Reichsbehörden, ihre Verantwortung erstreckte sich auf Finanzämter, Arbeitsämter oder Forstämter ebenso wie auf Eisenbahn und Post.

Angesichts der Aufgaben, vor denen die Landräte standen, kam es bereits im Sommer 1945 zu ersten Landrätekonzferenzen. Auf Anregung des Backnanger Landrats Dr. Rienhardt trafen sich



erstmal nordwürttembergische Landräte am 20. Juni 1945 in Murrhardt. Im Mittelpunkt standen vier Hauptfragen: Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten, Geldbeschaffung, Auszahlung der Gehälter und Renten sowie Absetzung der durch Parteizugehörigkeit belasteten Bürgermeister. Angesprochen wurden aber auch die im Sommer 1945 vordringlichen Aufgaben wie Wiederaufbau der Scheunen, Ställe und Wohnungen auf dem Land, Heranschaffung von Kohlen oder Instandsetzung von Straßen und Brücken. Geäußert wurde auch der Wunsch nach einer „Spitze“ am Sitz der amerikanischen Militärregierung für die über einen Landkreis hinausgehenden Aufgaben und, durchaus bemerkenswert, auch für eine „Zusammenarbeit der Landkreise unter sich“. Die Murrhardter Tagung wird allgemein als Wiederbeginn des demokratischen und parlamentarischen Lebens gewürdigt. Ab November 1945 nahmen auch die nordbadischen Landräte an diesen Konferenzen teil, die sich durch Heranziehung weiterer Persönlichkeiten zur Vorläufigen Volksvertretung des Landes Württemberg-Baden entwickelten, die am 16. Januar 1946 ihre konstituierende Sitzung abhielt.

Der Wunsch nach Erfahrungsaustausch, aber auch nach Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung waren schon vor 1945 Hauptgründe zur Bildung kommunaler Verbände gewesen. Die am 28. November 1946 verkündete Verfassung

von Württemberg-Baden trug diesem Anliegen Rechnung und bestimmte in Artikel 98, dass Gemeinden und Landkreise vor einer gesetzlichen Regelung der sie berührenden allgemeinen Fragen zu hören waren. Spätestens mit Verkündung der Verfassung setzte folglich in Württemberg-Baden das Bemühen um Wiederbelebung kommunaler Verbände ein. Zunächst ergriff der Ludwigsburger Landrat Dr. Jäger die Initiative zur Gründung eines Gemeindetages Württemberg-Baden, der im Februar 1947 alle Gebietskörperschaften bis zu 20.000 Einwohnern und Landkreise zu einer einheitlichen Organisation zusammenführen sollte.

251 württembergische und 58 nordbadische Gemeinden sowie acht Landkreise beteiligten sich zunächst, doch war diese Organisation, so der langjährige Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Eugen Frick, „nicht lebensfähig“ und wurde wieder aufgegeben. Die nordwürttembergischen Gemeinden wünschten vielmehr die Wiedereinrichtung ihres alten Verbandes, des Württembergischen Gemeindetages, die am 17. Juli 1947 in Fellbach erfolgte.

So kam es, dass die nordwürttembergischen und nordbadischen Landkreise (Pforzheim trat erst 1949 bei) fast zu gleicher Zeit am 22. Juli 1947 in Aalen den Verband Württembergisch-Badischer Landkreise gründeten. Den Vorsitz

*Erinnerungsfeier an die erste Tagung der Landräte nach dem Zweiten Weltkrieg im Gasthof „Sonne-Post“.*



*Burg Lichtenberg bei Oberstenfeld, Landkreis Ludwigsburg.*



übernahm Landrat Dr. Jäger aus Ludwigsburg, ihm folgte kurz darauf Landrat Dr. Schaude aus Nürtingen. Die endgültige Konstituierung geschah auf der ersten Mitgliederversammlung am 5. Juli 1948 in Stuttgart. Nach seiner Satzung wollte der Verband ganz bewusst die Tradition des Landesverbandes württembergischer Amtskörperschaften aus der Zeit vor 1933 fortsetzen. Er sah seine Aufgabe darin, den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen, die gemeinsamen Rechte und kommunalen Interessen der Landkreise und ihrer Einrichtungen zu fördern, eine einheitliche Stellungnahme zu den Fragen der Verwaltung der Landkreise herbeizuführen, die zuständigen Stellen nach Artikel 98 der Verfassung bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen gutachtlich zu beraten und nicht zuletzt den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern. Von entscheidender Bedeutung für die Landkreise, so Landrat Dr. Schaude, sei die Gestaltung des künftigen Kreisrechts und die künftige Stellung des Landrats als kommunalen Wahlbeamten oder Staatsbeamten. Da Schaude als damals jüngster Landrat den Vorsitz nicht weiterführen wollte, folgte ihm der Göppinger Landrat Seebich, der nicht nur die Arbeit des Verbandes Württembergisch-Badischer Landkreise, sondern ab 1956 auch die ersten Jahre des Landkreistags Baden-Württemberg prägte.

Auch in Württemberg-Hohenzollern, wo die Verbandsentwicklung eine andere Richtung nahm, bemühte man sich seit 1946 um die Wiedenzulassung eines Zusammenschlusses der kommunalen Selbstverwaltungsträger. Am 26. Februar 1947 erteilte die Militärregierung ihre Zustimmung zur Gründung des Gemeindetages Württemberg-Hohenzollern, bei dem es sich um einen Verband der Gemeinden aller Größen und der Kreisverbände handelte. Die Zusammenfassung von Kreisen und Gemeinden sollte die enge Verbundenheit zwischen beiden Selbstverwaltungskörperschaften herstellen. Mit einer Kundgebung am 28. Oktober 1947 in Sigmaringen trat der Gemeindetag erstmals an die Öffentlichkeit, wobei der Tagungsort die Verbundenheit der Länder Württemberg und Hohenzollern zum Ausdruck bringen sollte. Den Vorsitz führte ein Bürgermeister, die Stellvertretung lag bei Landrat Hesselbarth aus Freudenstadt. Innerhalb dieses Verbands konstituierte sich am 27. Mai 1950 die „Abteilung Kreisverbände“, deren Vorsitz Landrat Dr. Speidel aus Hechingen übernahm.

Größere Schwierigkeiten hinsichtlich einer Interessenvertretung der Landkreise gab es in Südbaden. Anfang 1947 regte der Landkreis Emmendingen die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft für die Landkreise an, doch wurde der Gedanke vom Badischen Ministerium des Innern unter Hinweis auf

die Ungewissheit der künftigen Kreisorganisation nicht unterstützt. Am 3. August 1948 erneuerte nach der Bildung des Deutschen Landkreistags der Konstanzer Landrat Dr. Belzer den Vorschlag für eine Landkreisvereinigung. So kam es am 17. Oktober 1948 in Überlingen zunächst zu einer vorbereitenden Sitzung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft, bei der neun südbadische Landkreise vertreten waren. Bis zu der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung musste aber zunächst die badische Regierung in Freiburg davon überzeugt werden, dass es sich bei der Arbeitsgemeinschaft der Landkreise „nicht um eine Kampforganisation gegen die Regierung“ handeln werde, sondern um eine Vereinigung, die ihre Mitglieder beraten und die gemeinschaftlichen Interessen der Landkreise durch geeignete Vorstellungen bei den zuständigen Stellen wahrnehmen wolle. Die Bedenken der Regierung wurden ausgeräumt, aber es galt auch, die Bedenken der in Südbaden gewählten stellvertretenden Kreisvorsitzenden auszuräumen, dass es sich bei dieser Arbeitsgemeinschaft der Landkreise um ein reines Landrätégremium handelte, in dem die Landräte als Staatsbeamte die Interessen der Landkreise als Selbstverwaltungskörperschaften nicht wirksam genug vertreten würden. Von stellvertretenden Kreisvorsitzenden, insbesondere von Freiburg und Emmendingen aus, wurde der Versuch unternommen, eine „Arbeitsgemeinschaft der Kreise“ zu bilden, in der nur stellvertretende Kreisvorsitzende

das Stimmrecht ausüben sollten. Der Versuch misslang. So nahm die Arbeitsgemeinschaft der südbadischen Landkreise erst am 6. Oktober 1949 mit der Wahl von Landrat Oswald von Emmendingen (ab 1953 Freiburg) zum Vorsitzenden die Arbeit endgültig auf und das Problem um die stellvertretenden Kreisvorsitzenden wurde dadurch gelöst, dass diese in die Arbeitsgemeinschaft eingebunden wurden. Das Zusammenwirken staatlicher Landräte mit dem gewählten Element war ein charakteristisches Merkmal der Arbeit dieses Verbands, in dem die Hauptlast der Arbeit nicht beim Vorstand, sondern bei den Mitgliederversammlungen lag.



*Schloss Hohentübingen.*

*Gebäude Blumenhof 4, Sitz des  
Pforzheimer Landratsamtes 1956 – 1993.*



Die Arbeitsgemeinschaft der südbadischen Landkreise begann mit ihrer Arbeit zu einem Zeitpunkt, als im Verband Württembergisch-Badischer Landkreise die Möglichkeit zur Bildung eines einheitlichen Landkreisverbands für alle drei Länder in Erwägung gezogen wurde. Schon wenige Wochen nach der konstituierenden Mitgliederversammlung am 5. Juli 1948 führte Landrat Seebich als Vorsitzender am 21. und 24. August 1948 in Tübingen und Konstanz entsprechende Gespräche. In einer Vorstandssitzung am 8. September 1948 berichtete Seebich über die Schwierigkeiten bei einem solchen Vorhaben. In Südbaden habe die Arbeitsgemeinschaft der Landkreise auf Weisung des Innenministeriums ihre Tätigkeit noch nicht aufnehmen können und in Württemberg-Hohenzollern, wo der Gemeindetag Städte, Kreise und Gemeinden umfasse, könne man sich auch für einen Südweststaat nur einen kommunalen Spitzenverband vorstellen. Eine solche Lösung sei aber in Württemberg-Baden kaum vorstellbar, weil die im Württemberg-Badischen Städteverband zusammengeschlossenen Städte mit Sicherheit nicht in einen Einheitsverband übertreten würden. Zudem war ein Versuch zum Zusammenschluss von Gemeinden und Landkreisen in Württemberg-Baden 1947 nicht gelungen, die auf 1. April 1948 geschaffene gemeinsame Geschäftsstelle mit dem Württembergischen Gemeindetag bezeichneten die Landräte allerdings als „sehr befriedigend“. Der Vorstand

beschloss daher, dass Seebich mit den Nachbarverbänden Kontakt halten solle, bis der Zusammenschluss der drei Länder zum Südweststaat näher rücke und die Frage dann neu erörtert werden könne. Auf der zweiten Mitgliederversammlung seines Verbands am 30. Mai 1949 betonte Seebich noch einmal den Wunsch, dass bald die Stunde komme, „in der wir uns als Bürger eines Landes und Mitglieder eines Verbands bekennen dürfen“.

Die bevorstehende Bildung des Südweststaats am 25. April 1952 war der Auftakt zu einer Intensivierung der Verbandsarbeit. Am 4. Januar 1952 trafen sich in Baden-Baden auf Einladung des Württemberg-Badischen Städteverbands Vertreter der in den drei Ländern bestehenden neun kommunalen Verbände zur Bildung einer Baden-Württembergischen Gemeindekammer als Dachorganisation. Ihre Organisation wurde allerdings heftig diskutiert. Bei Beginn der Verhandlungen dachte man an einen Zusammenschluss der kommunalen Verbände im neuen Bundesland. Im Laufe der Gespräche rückte dann die Forderung nach Verankerung der Gemeindekammer in der Verfassung mit einem Initiativrecht im Landtag in den Mittelpunkt. Schließlich standen sich zwei Auffassungen gegenüber: Soll die Gemeindekammer als Einheitsverband der Städte, Kreise und Gemeinden erscheinen, in dem die seitherigen Verbände nachgeordneten Charakter

haben, oder soll die Gemeindekammer, so die Auffassung des Verbandes Württembergisch-Badischer Landkreise, nur die Meinung der drei Gruppen koordinieren und dann mit der Regierung und dem Landtag in Verbindung treten. Das am 13. Oktober 1952 verabschiedete Organisationsstatut trug den Gesichtspunkten der Landräte in vollem Umfang Rechnung, sie konnten sich jedoch nicht mit ihrer Forderung durchsetzen, den Begriff „Gemeindekammer“ durch „Arbeitsgemeinschaft“ zu ersetzen. Die Gemeindekammer hat nach Eugen Frick vor allem bei der Formulierung der kommunalen Verfassungsbestimmungen in der Landesverfassung von Baden-Württemberg „segsreiche Arbeit“ geleistet. Die südbadischen Landkreise hielten die Tätigkeit

der Kammer für „nicht sonderlich ergiebig“ wegen der Interessengegensätze unter den beteiligten Verbänden. Auch in Württemberg-Hohenzollern waren die Landkreise unzufrieden und fühlten sich „in den Hintergrund gedrängt“. Im Frühjahr 1954 stellte die Gemeindekammer ihre Arbeit ohne förmlichen Beschluss ein.

Unmittelbar im Anschluss an die Baden-Badener Tagung und bei einem weiteren Gespräch am 9. Januar 1952 sprachen erstmals die Vertreter der drei Landkreisorganisationen über eine engere Zusammenarbeit, um in der Gemeindekammer geschlossen auftreten zu können. Das Ziel war, möglichst bald Klarheit über die künftige Organisationsform der Landkreise zu gewinnen. Der Verband Württemberg-Badischer Landkreise wünschte einen Zusammenschluss aller Landkreise im neuen Bundesland, Südbaden äußerte sich zurückhaltend, und in Württemberg-Hohenzollern sahen sich Gemeinden und Kreise aufs engste verbunden und wollten am dortigen Gemeindetag festhalten. Der Vorstand des Verbandes Württemberg-Badischer Landkreise konnte daher lediglich feststellen, dass man sich weiterhin um einen einheitlichen Verband bemühen wolle, eine Lösung wie in Württemberg-Hohenzollern komme nicht in Frage, weil die Kreise dann „das fünfte Rad am Wagen wären“.



*Kreistagsitzung im alten Landratsamt Offenburg 1960; am Rednerpult der Offenburger Landrat Dr. Eduard Joachim.*

*Stimmabzählung im Landratsamt Tübingen  
bei der Wahl von Landrat Hermann Zar.*



*Kloster Bebenhausen, Sitz des Landtags  
von Württemberg-Hohenzollern.*



Anfang Januar 1952 ging es aber nicht nur um die Zusammenarbeit der Landkreise, sondern auch um den Aufbau der Kreisverwaltung im künftigen Südweststaat. In diesem Zusammenhang sei auf einen wesentlichen Beitrag aus Württemberg-Hohenzollern verwiesen, der die späteren Diskussionen um die Kreisordnung von 1955 ein wenig erleichterte. Unter Vorsitz von Landrat Roemer aus Balingen erarbeiteten südwürttembergische Landräte unter Zuziehung von Landräten aus Württemberg-Baden die „Reutlinger Grundsätze“. Gab es anfangs noch starke Bestrebungen, den staatlichen Landrat in Südwürttemberg beizubehalten und im neuen Südweststaat wieder einzuführen, so sprachen sich nun die „Reutlinger Grundsätze“ für eine Berufung des Landrats im Zusammenwirken von Kreis und Staatsregierung aus. Der Landrat sollte durch den Kreistag oder einen besonders zu bildenden Wahlkörper gewählt, die Stelle öffentlich ausgeschrieben und der Staatsregierung das Recht eingeräumt werden, dem Kreis Vorschläge zu machen. Diesen Grundsätzen stimmte der Verband Württembergisch-Badischer Landkreise am 7. März 1952 gerne zu, man war sogar ein wenig stolz darauf, die Landräte in Württemberg-Hohenzollern „von unserer Auffassung“ überzeugt zu haben. Südwürttemberg hatte sich damit in einer Kernfrage des Kreisrechts an Nordwürttemberg und Nordbaden angenähert. Auch hier war man mit einem modifizierten Mitwirkungsrecht des

Staats bei der Bestellung des Landrats einverstanden, nachdem die Kreisordnung von 1946 eine solche Mitwirkung noch ausgeschlossen hatte. Eine andere Auffassung vertrat jetzt nur noch Südbaden, wo nach den „Kehler Grundsätzen“ am staatlichen Landrat festgehalten wurde, was Landrat Schmerbeck aus Buchen zu der Bemerkung veranlasste, dass die Betrachtung durch die Badener noch stark aus der Sicht obrigkeitsstaatlicher Verhältnisse herrühre.

Die „Reutlinger Grundsätze“ waren einer jener Schritte, die die Bemühungen hin zu einem einheitlichen Landkreisverband förderten. Ein weiterer noch beachtlicherer Schritt erfolgte nach Bildung des neuen Bundeslands am 14. und 15. Juli 1952 in Überlingen. Auf Einladung der Arbeitsgemeinschaft der badischen Landkreise trafen sich 14 Landräte aus den früheren drei Ländern. Im Mittelpunkt stand zunächst die Frage der Vertretung der gemeinsamen Belange der Landkreise in der Gemeindekammer. Einem Antrag von nordwürttembergischer Seite, schon jetzt einen Kreisverband Baden-Württemberg zu bilden, stimmte Südbaden noch nicht zu. Einmütig wurde aber eine „Überlinger Übereinkunft“ gebilligt: Die drei bisherigen Verbände behalten ihre Selbständigkeit, bilden aber im neuen Bundesland zur Vertretung gemeinsamer Anliegen eine „Landesarbeitsgemeinschaft der badisch-württembergischen Landkreise“.



Zur Erledigung dieser Aufgabe wurde ein geschäftsführender Ausschuss mit je einem Landrat aus jedem Regierungsbezirk und ein Hauptausschuss gebildet. Den Vorort übernahm die Geschäftsstelle des Verbandes Württembergisch-Badischer Landkreise in Stuttgart, den Vorsitz die Landräte Seebich aus Göppingen und Dr. Seiterich (Waldshut, später Konstanz). Mit dieser Landesarbeitsgemeinschaft, so Seebich, war man nun „wohl am weitesten vorangekommen“ auf dem Weg zu einem einheitlichen Landesverband. Die ersten Sitzungen verliefen zu allgemeiner Zufriedenheit, weil man sich sogleich sachlichen Fragen widmen konnte. Einfacher war die Arbeit für Landrat Seebich, der auch an der Spitze des

Deutschen Landkreistags engagiert war, jedoch nicht geworden. Auf einer Landrätekonferenz am 18. März 1953 in Kornwestheim sprach Seebich davon, dass lediglich die Zusammenführung der verschiedenen Organisationen der Landkreise gelungen sei, dass nunmehr aber auch noch „das Vertrauen zu uns“ wachsen müsse. Man benötige weit mehr Sitzungen als früher. Bei Stellungnahmen müssten die Gremien der Landesarbeitsgemeinschaft vorgeschaltet werden und dann müsse man warten, bis die Vertretungsorgane in Württemberg-Hohenzollern und Südbaden den Vorschlägen ihre Zustimmung geben, wobei in Württemberg-Hohenzollern nicht nur die Zustimmung der Abteilung Kreisver-



*Präsidentenrunde im Landkreistag. Von links: Präsident Bruno Rühl, Präsident Werner Bertheau, Vizepräsident Ernst Schaude, Präsident Gustav Seebich, Präsident Dr. Ludwig Seiterich.*



bände des dortigen Gemeindetages, sondern auch diejenige des Gesamtvorstands benötigt werde.

„Sehr viel“ erwarteten die Landkreise 1952 auch von einem kommunalen Beirat beim Innenministerium, der sich aus 12 Kommunalvertretern – je ein Landrat, ein Bürgermeister und ein Oberbürgermeister aus jedem Regierungsbezirk – zusammensetzte und der vom Innenministerium zur Beratung bei wichtigen Kommunalfragen einberufen wurde. Bis November 1954 gab es vier Sitzungen, dann wurde dieser Beirat erst 1957 wieder belebt.

Nach Annahme der Verfassung für Baden-Württemberg erarbeiteten die Landkreise ihre Stellungnahmen zu den Aufbaugesetzen (Landesverwaltungsgesetz, Gesetz über den

Finanzausgleich, Gemeinde- und Kreisordnung, Polizei- und Feuerwehrgesetz) im Rahmen ihrer Landesarbeitsgemeinschaft. Im Vorfeld der Kreisordnung vom 10. Oktober 1955 wurde noch einmal eingehend über die Frage „staatlich ernannter oder kommunal gewählter Landrat“ gerungen. Die Fronten verliefen quer durch die Parteien und Fraktionen, durch die vier Landesteile, auch „durch die Reihen der Landräte“ (Eugen Frick). Die Verfechter der staatlichen Lösung glaubten, dass bei der kommunalen Lösung ein letzter Rest an Staatlichkeit zerstört werde, die Anhänger des kommunalen Landrats hielten es nicht mit dem Recht der Selbstverwaltung für vereinbar, dass der Staat die Spitze der Landkreisverwaltung bestimme. Das Ergebnis war ein Kompromiss, der bereits in den „Reutlinger Grundsätzen“ angedacht worden war. Der kommunale Landrat kam, aller-

dings mit einem Mitspracherecht des Innenministeriums im Vorauswahlverfahren.

Der Verband Württembergisch-Badischer Landkreise habe in jener Zeit, so sein Vorsitzender, Landrat Seebich, einen endgültigen Zusammenschluss der Landkreise stets gewünscht, aber nicht darauf gedrängt, da zunächst einmal „das Vertrauen zueinander“ habe wachsen müssen. Am 14. September beschloss die Landesarbeitsgemeinschaft der Landkreise, eine Satzungskommission einzusetzen. Sie trat jedoch vorerst nicht zusammen, weil eine Mitgliederversammlung der südbadischen Landkreise die Satzungsfrage am 8. Februar 1954 zurückstellte. Ein neuer Anstoß für einen Zusammenschluss ging dann 1954 von Württemberg-Hohenzollern aus. Der dortige Gemeindetag sah zwar nach wie vor in einem einzigen Verband für Städte, Gemeinden und Landkreise die wirkungsvollste Form kommunaler Verbandsarbeit auch im neuen Bundesland, doch wurde eine solche Auffassung in den anderen Landesteilen nicht geteilt. Die Städte hatten sich inzwischen zum Städteverband Baden-Württemberg zusammengefunden. So entschloss sich der Gesamtvorstand des Gemeindetags Württemberg-Hohenzollern am 19. Juli 1954, mit dem Württembergischen Gemeindetag Gespräche über eine Fusion aufzunehmen, die zum 1. April 1955 vollzogen

wurde. Die dortigen Landkreise sahen sich somit ab 1955 ohne eigene Interessenvertretung.

Angesichts dieser Entwicklung war für den Verband Württembergisch-Badischer Landkreise im Oktober 1954 der Zeitpunkt gekommen, „bis zum Frühjahr 1955 einen einheitlichen Landkreisverband zustande zu bringen“. Nach dem Zusammenschluss der Städte müssten dies nun auch die Landkreise tun. Dies war wieder etwas zu optimistisch gedacht, erst im März 1955 legte die Satzungskommission der Landesarbeitsgemeinschaft ihren Satzungsentwurf für einen Landkreistag Baden-Württemberg vor, über den vor allem in Südbaden lebhaft diskutiert wurde. Den dortigen



*Erinnerungsfeier an die erste Landrätekonzferenz nach dem Zweiten Weltkrieg am 21. Juni 1985.*



Landkreisen ging es einmal um das „paritätische Prinzip“, um die Hinzuziehung von Kreisverordneten in die Organe (Hauptausschuss) des Landkreistags, worauf insbesondere die Kreistage pochten. Man wollte zudem noch möglichst lange selbständig handeln können. Als schließlich am 27. Februar 1956 in einer Mitgliederversammlung der Beitritt der südbadischen Landkreise zum Landkreistag befürwortet wurde, geschah dies mit dem Vorbehalt, wenigstens noch für eine Übergangszeit selbständig gegenüber den Ministerien und dem Landtag Stellungnahmen abgeben zu dürfen. Der Weg zur Gründung des Landkreistags war frei, die Gründungsversammlung wurde für den 3. Juli 1956 in Ludwigsburg angesetzt.

Ein Ereignis hätte die Zusammenführung aller drei Verbände im Juli 1956 beinahe noch verhindert, nämlich die „Badenfrage“. Ausgerechnet am Tag der letzten Vorstandssitzung der Arbeitsgemeinschaft südbadischer Landkreise am 1. Juni 1956 wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in der Beschwerdesache des Heimatbundes Badnerland bekannt, das ein Volksbegehren zuließ. Der Vorstand versuchte sogleich, die Gründungsversammlung am 3. Juli zu verschieben, weil der eine oder andere Landrat Bedenken haben könnte, den Zustimmungsbeschluss seines Kreisgremiums, der „unter einer anderen staatsrechtlichen Situation“ gefasst worden sei,

zu vollziehen. Da die württembergischen und nordbadischen Landkreise die Verschiebung des Termins ablehnten und die Gründung des Landkreistags notfalls ohne die südbadischen Landkreise durchführen wollten, hatte nun Südbaden eine Entscheidung zu treffen, die auf einer Mitgliederversammlung am 12. Juni 1956 in Oberkirch fiel. Es gab lebhafte Diskussionen. Landrat Bischof aus Säckingen wollte auf jeden Fall an der Gründungsversammlung am 3. Juli teilnehmen. Ähnlich äußerte sich Landrat Schäfer aus Kehl, dessen Kreistag den Beitritt ohne Vorbehalt beschlossen hatte. Landrat Lienhart aus Donaueschingen forderte eine erneute Beschlussfassung durch die Kreistage, damit man jetzt nicht den Altbadenern „in den Rücken falle“. Landrat Bechtold aus Lörrach wollte aus der Beitrittsfrage „keine politische Kundgebung“ machen, während für Landrat Schiess aus Überlingen in jedem Fall feststand, dass die Verbandsgründung politische Bedeutung haben werde. Landrat Dr. Seiterich aus Konstanz sah dies genau anders als Schiess. Bei einem Rücktritt vom neuen Verband würden die südbadischen Landkreise selber „den politischen Aspekt schaffen“. Schließlich wurde mit Mehrheit der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft südbadischer Landkreise auf 1. Juli 1956 zugestimmt, wenn bis dahin mehr als 10 Mitgliedskreise ihren Beitritt zum neuen Landkreistag beschließen, was 14 Landkreise auch taten. Der Beitritt sollte jedoch „keine politische Demonstration“ sein

und die Gründungsversammlung nicht mit einer Feier verbunden werden.

So kam es am 3. Juli 1956 in Ludwigsburg zur Gründungsversammlung des Landkreistags Baden-Württemberg, an der sich 59 von 63 Landkreisen beteiligten. Bewusst wurde auf eine „eindrucksvolle Kundgebung“ verzichtet. Es war eine Organisationstagung mit Feststellung der Satzung und Wahl der Organe (Landrat Seebich zum Präsidenten, Landrat Dr. Seiterich zum Stellvertreter), die mit einem Vortrag von Innenminister Renner über „Staatsverwaltung und Selbstverwaltung nach der neuen Landkreisordnung“ begleitet wurde. Bis zum 11. Januar 1957 erklärten auch die vier noch ausstehenden Landkreise Donaueschingen, Freiburg, Stockach und Überlingen ihren Beitritt. Mit dem einheitlichen kommunalen Landesverband leisteten die Landkreise, so ihr langjähriger Hauptgeschäftsführer Eugen Frick, „einen wertvollen politischen Beitrag für das Zusammenwachsen des neuen Bundeslandes“.

*Dr. Wölfram Angerbauer*

### **Quellen und Literatur**

Arbeitsgemeinschaft der Kreisarchivare beim Landkreistag Baden-Württemberg (Hrsg.): Die Amtsvorsteher der Oberämter, Bezirksämter und Landratsämter in Baden-Württemberg 1810 – 1972, Stuttgart 1996.

Beiträge zur Geschichte der Landkreise in Baden und Württemberg. Festschrift zum 20-jährigen Landratsjubiläum von Landrat Dr. Wilhelm Bühler, Alb-Donau-Kreis, am 11. März 1987.

Hauptstaatsarchiv Stuttgart EA2/101 AZ 2540, EA 2/404 Bü 123, 711, 850 und 907.

Kreisarchiv Zollernalbkreis Hech 2a Nr. 233 und 338, Hech 2 vorl. Nr. 319, ZAK 2 Nr. 171 und 179.

Landkreistag Baden-Württemberg: Protokolle der Vorstandssitzungen, Landrätekonzferenzen und Mitgliederversammlungen des Verbandes Württembergisch-Badischer Landkreise 1948 – 1956 sowie Niederschrift über die Gründungsversammlung des Landkreistags Baden-Württemberg am 3. Juli 1956 in Ludwigsburg.

Neckenaue, Albert: Das Amt des Landrats im Wandel der Zeit. Aus dem Nachlaß. Hrsg. vom Kreisarchiv und dem Referat für Öffentlichkeitsarbeit des Rhein-Neckar-Kreises, Heidelberg 2000 (Bausteine zur Kreisgeschichte 4).

Sauer, Paul: Demokratischer Neubeginn in Not und Elend. Das Land Württemberg-Baden von 1945 bis 1952, Ulm 1978.

Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg. Bd. I Geschichtliche Grundlagen und Bd. II Aufgabengebiet, Stuttgart 1975.